

## **1. Leitbild**

Die Handels- und Dienstleistungsstruktur in den niederösterreichischen Gemeinden steht durch die starke Zunahme von Verkaufsflächen und die hohe Mobilität vieler KonsumentInnen unter starkem wirtschaftlichen Druck. Günstigere Standortkosten, größere Flächenverfügbarkeit, meist geringerer Personaleinsatz und bessere organisatorische Voraussetzungen bieten Unternehmen in Stadtrandbereichen einen erheblichen Wettbewerbsvorteil, dem die Betriebe in den Stadt- und Ortskernen als Standorte von Handels- und Dienstleistungseinrichtungen oft nicht standhalten können. Darunter leidet nicht nur die innerörtliche Angebotsvielfalt, sondern mit ihr auch die Vitalität und Lebensqualität städtischer Zentren, es droht deren Verödung und der Verlust von Arbeitsplätzen. Vielfach steigt auch das Verkehrsaufkommen durch den verlängerten Anfahrtsweg zum Einkaufen und es resultiert daraus ein übermäßiger Landschaftsverbrauch.

In kleineren, ländlich geprägten Gemeinden ist oft die Aufrechterhaltung eines Angebotes von Gütern des täglichen Bedarfes nur mit großen Anstrengungen und Unterstützung der Gemeinde möglich.

Gesetzliche Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die Beschränkung der Ansiedlung von Einkaufszentren am Stadtrand, reichen allein nicht aus, um diesem Trend wirksam entgegenzuwirken. Als Ergänzung dazu muss vor Ort eine auf Dauer ausgerichtete wirkungsvolle Strategie entwickelt werden, um Stadt- und Ortskerne für die KonsumentInnen wieder attraktiv zu machen bzw. eine Grundversorgung zu sichern.

Strategien und Konzepte sollen realistische Umsetzungsmöglichkeiten bieten. Die Maßnahmen können nur dann zum Ziel führen, wenn die Wirtschaft, die Gemeinde sowie die Bevölkerung eingebunden werden.

Die NAFES unterstützt die Bemühungen der Gemeinden und der örtlichen Wirtschaft, die Stadt- und Ortskerne attraktiver zu gestalten und eine Grundversorgung aufrecht zu erhalten.

Geeignete Maßnahmen werden durch das Anbieten von Beratungstätigkeit und durch finanzielle Beiträge gefördert. Die engen Zusammenhänge zwischen Handels- und Gemeindeentwicklung bzw. KonsumentInnenverhalten sollen zudem verstärkt bewusst gemacht werden.

Eine regelmäßige Zuführung von Mitteln ist dabei nicht vorgesehen, vielmehr ist es das Ziel der NAFES, den Start von Maßnahmen zu erleichtern bzw. zu ermöglichen und ein eigenständiges Fortbestehen der Maßnahme zu erwirken.

## **2. Förderziele**

### **2.1. Allgemeine Zielsetzung**

Die NAFES unterstützt Vorhaben und Maßnahmen, die geeignet sind, nachhaltig die Attraktivität von Stadt- und Ortskernen als Standorte von Handels- und Dienstleistungsbetrieben zu erhöhen. Ein weiteres Ziel von NAFES ist die nachhaltige Sicherung der Nahversorgung durch Investitionen von Gemeinden.

### **2.2. Förderziele**

Förderbar sind insbesondere:

#### **2.2.1 Infrastrukturelle Investitionen und kombinierte kommunale Maßnahmen**

Infrastrukturelle Investitionen, die eine innerörtliche Handelsstruktur für mobile KonsumentInnen (FußgängerInnen, RadfahrerInnen, ÖV, PKW) attraktiver machen (z.B.: Errichtung von Parkplätzen, Radabstellplätzen, Verkehrsleitsystemen). Hierbei ist immer der klare Handelsbezug darzustellen. Im Falle einer Bewirtschaftung der Parkplätze ist eine schlüssige Argumentation zur Erreichung der Förderziele durch diese Bewirtschaftung vorzulegen.

Kombinierte kommunale Maßnahmen, zur Verbesserung der Standortqualität eines Orts- oder Stadtteiles, soweit dem Handel dabei eine wesentliche Rolle zukommt (z.B.: Leerflächenprojekte, gestalterische Maßnahmen zur Attraktivierung von Gebäudefassaden, altersgerechte, barrierefreie Ausstattung von Einkaufsstädten) sowie Kooperationsprojekte der Gemeinde mit Immobilieneigentümern (Private-Public-Partnerschaftsmodelle).

#### **2.2.2. Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs**

Investive Maßnahmen der Gemeinden oder von 100% im Eigentum der Gemeinde stehenden Gesellschaften (mit Ausnahme von Ankaufskosten für Grundstücke und Gebäude) zur Sicherung der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs sind unter folgenden Bedingungen förderbar:

- Ein konkretes Projekt zur Aufrechterhaltung der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs liegt vor.
- Die Gemeinde ist Investor (muss jedoch nicht Eigentümer des betreffenden Immobilienobjekts bzw. Geschäftslokales sein, wenn die entsprechenden Nutzungsverträge vorgelegt werden) und ist bereit nachhaltig einen finanziellen Beitrag zur Sicherung der Nahversorgung zu leisten. Dieser Beitrag kann unter Umständen auch über bürgerInnenschaftliche Beteiligungsmodelle mitfinanziert bzw. verstärkt werden.
- Die Gemeinde verrechnet die Investitionen nicht an den Betreiber oder Dritte weiter. Hiervon ausgenommen sind nicht kostendeckende Mieten, mit denen die Gemeinde in einem Betrachtungszeitraum von 10 Jahren maximal 35% der anerkannten Kosten refinanziert. Angerechnet werden können für diese Quote auch die von der Gemeinde getragenen Kosten für die Anschaffung von Grund und Gebäude, nicht allerdings Finanzierungskosten.

- Der letzte Nahversorger in der Gemeinde bzw. Katastralgemeinde soll erhalten werden.
- Die Absichtserklärung eines künftigen Betreibers, der im Sinn der Richtlinien der Förderaktion Lebensmittelnahversorgung der Landesregierung NÖ ein Vollsortiment führen muss, nicht mehr als 7 Standorte betreiben darf, weniger als 400 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Betriebsstätte aufweist und zusätzlich bis zu 40 m<sup>2</sup>, sofern diese im Rahmen der gewerblichen Ausschankmöglichkeiten bzw. für Postpartnerschaften genutzt werden, Öffnungszeiten von mind. 5 x wöchentlich je 4 Stunden und einen Jahresgesamtnettoumsatz (in allen Geschäftsbereichen) von max. 1,5 Mio. pro Betriebsstätte vorweist, liegt vor.
- Die Nachhaltigkeit des Projektes ist auf Grund eines vorgegebenen Kriterien-Katalogs vom Förderwerber darzustellen und dem Förderantrag beizulegen.

### 2.2.3. Marketingmaßnahmen

Aktivitäten zur Verbesserung der Kooperation der Betriebe, Marketingmaßnahmen für das Einkaufen in den Stadt- und Ortskernen, Maßnahmen zur Professionalisierung von Werbegemeinschaften, Positionierung für spezielle Zielgruppen, Kooperationen mehrerer Einkaufsstädte sowie Beratungsleistungen und Schulungen für UnternehmerInnen bzw. Wirtschaftstreibende, sofern hierfür keine anderen Fördermöglichkeiten bestehen. Um einen nachhaltigen Erfolg zu erzielen, ist auf eine langfristige Ausrichtung bzw. die Einbettung in Stadt-, Orts- bzw. Regionalmarketingkonzepte möglichst Bedacht zu nehmen.

### 2.2.4. Pilotprojekte - Innerörtliche Handels- und Dienstleistungsstandorte

Die Entwicklung von innerörtlichen Handels- und Dienstleistungsstandorten inkl. der strategieorientierten Grundlagenarbeit unter Berücksichtigung der bestehenden Handelsstruktur **unter Ausschluss von rein einzelbetrieblichen Projekten.**

Darunter fallen auch Maßnahmen zur Herstellung der Chancengleichheit (Wettbewerbsgleichheit) für die Handelsentwicklung (Standorte) im Stadt- und Ortskern gegenüber Stadt- und Ortsrändern bzw. der „Grünen Wiese“, insbesondere unter Berücksichtigung der erhöhten Aufwendungen aufgrund alter Baulichkeiten bzw. Raumknappheit im Stadt- bzw. Ortskern. Die Abstimmung mit örtlichen Wirtschaftsvereinen bzw. der Stadt/Gemeinde ist durch Stellungnahmen dieser zum Projekt zu dokumentieren.

Der Charakter als Pilotprojekt bzw. Vorbildprojekt ist jedenfalls im Förderantrag darzustellen bzw. nachzuweisen (vgl. Punkt 4.3.).

## 3. Art und Umfang der Förderung

### 3.1. Art der Förderung

Die Förderung besteht in einer finanziellen Unterstützung nachzuweisender Kosten seitens des/der Antragstellers/Antragstellerin. Der **Beihilfenantrag ist vor Beginn** der Projektausführung einzureichen. Als beihilfenfähige Projektkosten können nur jene Kosten anerkannt werden, die ab dem Datum der **Bestätigung des Einlangens des Förderantrages** bei der Wirtschaftskammer NÖ angefallen sind.

## 3.2. Höhe der Förderung

### 3.2.1. Förderhöhe für Maßnahmen aus den Punkten 2.2.1. bis 2.2.3.

Die Förderhöhe für alle Maßnahmen 2.2.1 bis 2.2.3 beträgt bis zu 30 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, maximal € 100.000,-. Bei Wiederholung einer Fördermaßnahme oder nicht ausschließlicher handelsrelevanter Schwerpunktsetzung kann z.B. ein reduzierter Fördersatz zur Anwendung kommen.

Hierbei handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe i.S. der Beihilfenrechtsgrundlagen der Europäischen Kommission in der jeweils gültigen Fassung. Derzeit gültig ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013. Bei der Beihilfengewährung nach der gegenständlichen Richtlinie ist darauf zu achten, dass der De-minimis Schwellwert von € 200.000,- in einem Zeitraum von drei Jahren nicht überschritten wird. Vor der Genehmigung einer Beihilfe ist daher vom/von der FörderwerberIn eine Erklärung abzugeben, in der bestätigt wird, ob und wenn ja, inwieweit er/sie unter diesem Titel von anderen Stellen in den vergangenen drei Jahren bereits Förderungen erhalten hat.

### 3.2.2. Förderhöhe für Maßnahmen aus Punkt 2.2.4.

Im Zuge von Maßnahmen gemäß 2.2.4 kann die Förderung **eine Höhe von max. 20% der beihilfefähigen Gesamtkosten** betragen. Die maximal zulässige Förderintensität richtet sich nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage der Europäischen Kommission. Derzeit gültig sind für Förderungen von Projekten an Standorten, die **außerhalb der Regionalfördergebiete** Niederösterreichs gemäß der geltenden nationalen Fördergebietskarte 2014 - 2020 liegen, für kleine Unternehmen 20% der beihilfefähigen Gesamtkosten sowie für mittlere Unternehmen 10% der beihilfefähigen Gesamtkosten vorgesehen. Hierbei handelt es sich um eine Investitionsbeihilfe für KMU (gemäß Art. 17 AGVO) i.S. der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.6.2014 (AGVO). Die Einstufung des/der jeweiligen Förderwerbers/Förderwerberin erfolgt nach der KMU Definition gemäß der Verordnung (AGVO) Nr. 651/2014 vom 17.6.2014, Anhang I.

Für Projekte gemäß 2.1.1. an Standorten **innerhalb der Regionalfördergebiete** Niederösterreichs gelten ab 1. 7.2014 entsprechend der „Entscheidung der Europäischen Kommission vom 21.5.2014 betreffend die Staatliche Beihilfe SA.37825 (2014/N)“ grundsätzlich die für die einzelnen NUTS III Regionen Mostviertel-Eisenwurzen, NÖ Süd, Wald- und Weinviertel und Wiener Umland-Nordteil festgelegten zulässigen Beihilfenintensitäten (ausgedrückt in Bruttosubventionsäquivalent). Für KMU i. S. der jeweils geltenden Definition kann ein Zuschlag zur Bruttobeihilfenintensität von 10 Prozentpunkten für mittlere bzw. 20 Prozentpunkten für kleine Unternehmen gewährt werden. Hierbei handelt es sich um eine regionale Investitionsbeihilfe (gemäß Art. 14 AGVO) i.S. der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.6.2014 (AGVO).<sup>1</sup>

## 4. FörderwerberIn

**4.1. Niederösterreichische Gemeinden** oder 100 % im Eigentum der Gemeinde stehende (Tochter)Gesellschaften, die Maßnahmen im Sinne der Punkte 2.2.1. bis 2.2.3. setzen.

---

<sup>1</sup> Verordnung zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

**4.2. Tragfähige Organisationsformen (insb. Vereine) der Wirtschaft** innerhalb einer niederösterreichischen Gemeinde, welche statutengemäß eine positive Beeinflussung der Geschäftstätigkeit in den betreffenden Gemeinden zum Gegenstand haben, für Maßnahmen im Sinne der Punkte 2.2.1. und 2.2.3.

### **4.3. Errichtungsgesellschaften**

Bei der Entwicklung innerörtlicher Handelsstandorte (Pkt. 2.2.4) ist die Förderung von Errichtungsgesellschaften ausnahmsweise zulässig, wenn

- eine Verbesserung des Branchenmixes und der Angebotsstruktur erfolgt (keine innerörtliche Verschiebung von Handelsflächen)
- die Einbindung in und die Kooperation mit der bestehenden Handels- und Dienstleistungsstruktur dokumentiert ist, insbesondere ist das Verhältnis der vor der Ansiedlung vorhandenen Geschäftsflächen mit den geplanten Strukturen durch eine Analyse vorzulegen
- die Prioritätensetzung zugunsten der innerörtlichen Handelsentwicklung von Errichtungsgesellschaft und Gemeinde bestätigt wird
- das Projekt das Ortszentrum insgesamt längerfristig stärkt und
- neben dem im Ortszentrum gelegenen Standort muss das Projekt auch besondere Vorbildwirkung für die innerörtliche Handelsentwicklung aufweisen.

## **5. Fördervoraussetzungen**

### **5.1. Eignung zur Zielerreichung**

Die förderfähigen Maßnahmen müssen zur Erreichung der Zielsetzungen des Pkt. 2 geeignet sein. Die Eignung zur Zielerreichung ist im Förderansuchen abgestimmt auf die individuelle Situation des/der Förderwerbers/Förderwerberin zu beschreiben.

### **5.2. Nachhaltigkeit**

Die förderfähigen Maßnahmen sind auf eine nachhaltige, länger andauernde positive Auswirkung auf den Stadt- bzw. Ortskern und seine Betriebe auszurichten.

### **5.3. Gesamtkonzept**

Die förderbaren Maßnahmen haben auf einem den Stadt- bzw. Ortskern berücksichtigenden Gesamtkonzept zu basieren, bei dessen Erstellung gegebenenfalls den BürgerInnen eine Mitwirkungsmöglichkeit einzuräumen ist.

### **5.4. Finanzierbarkeit**

Die Finanzierbarkeit und Realisierbarkeit der geplanten Maßnahmen ist mittels eines Finanzplanes zu belegen. Darin sind periodenbezogen insbesondere die voraussichtlichen Ausgaben, Angaben zur Finanzierung, Eigenmittel, Einnahmen und Förderungen Dritter zu berücksichtigen.

### **5.5. Einbindung der Bevölkerung**

Die Gemeinde sowie alle zum Thema Ortsmarketing bestehenden Interessensgruppen sind vom/von der FörderwerberIn soweit als möglich einzubinden, um eine breite Akzeptanz innerhalb der Gemeinde zu gewährleisten.

## 5.6. Öffentlichkeitsarbeit

Der/die FörderwerberIn macht im Zuge der Projektumsetzung bzw. Projektbewerbung in geeignetem Maße auf die Förderung durch die NAFES aufmerksam. Logos werden zu diesem Zweck seitens der NAFES-Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

## 5.7. Nicht förderfähige Maßnahmen

sind insbesondere:

- Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung begonnen wurde
- Veranstaltungen sowie regelmäßig veranstaltete Feste, Events, u.ä. ohne Einbindung in ein Gesamtkonzept
- Einzelmaßnahmen bzw. einzelbetriebliche Maßnahmen
- Laufende Kosten einschließlich Personalkosten sowie
- Maßnahmen, bei denen die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des städtisch geprägten Ortskerns zugunsten anderer Ziele, wie etwa kultureller oder ästhetischer Ziele, in den Hintergrund tritt
- Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen unter 3.000 EUR (Bagatellegrenze)
- Ankaufskosten für Grundstücke und Gebäude

## 6. Verfahren

### 6.1. Einreichung

Förderansuchen sind unter Verwendung des von der NAFES aufgelegten Formulars schriftlich an die Geschäftsstelle der NAFES, Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten, einzubringen. Die jeweils aktuelle Version ist auf der NAFES-Homepage ([www.nafes.at](http://www.nafes.at)) zu finden bzw. über die Geschäftsstelle zu beziehen. Die NAFES **bestätigt das Einlangen des Ansuchens schriftlich. Erst ab diesem Zeitpunkt kann mit der Umsetzung der Projekte begonnen werden.**

Das Förderansuchen hat insbesondere zu enthalten:

- Name und Anschrift des/der Förderwerbers/Förderwerberin sowie Name und Anschrift des/der bevollmächtigten Vertreter(s)/VertreterInnen, bei Vereinen die Anzahl der Mitglieder und die Vereinsregisternummer
- Kurzbeschreibung der Ist-Situation der Wirtschaft im Stadt- bzw. Ortskern in der entsprechenden Gemeinde und des Anteils der sich an der Gemeinschaftsinitiative der Wirtschaft beteiligenden Unternehmen, die im Stadt- bzw. Ortskern ansässig sind
- das aktuelle Stadt- bzw. Ortsmarketingkonzept
- ausführliche Beschreibung des Vorhabens inklusive des vorgesehenen zeitlichen Ablaufes
- Erklärung, ob der/die AntragstellerIn vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Angaben zu den voraussichtlichen Kosten (im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung exkl. Ust.) des Vorhabens, zur geplanten Finanzierung sowie zur finanziellen Situation des/der Förderwerbers/Förderwerberin (Finanzplan)
- Angaben bzw. erforderliche Erklärungen über andere für dieses Vorhaben angestrebte, laufende oder bereits gewährte relevante Förderungen
- Sonstige der Vorhabensbeschreibung dienende Unterlagen wie Pläne, Skizzen, Fotos etc.
- Erklärung im Sinne des Punktes 11. dieser Richtlinie

## **6.2. Prüfung**

Die Geschäftsstelle der NAFES bereitet die eingelangten Unterlagen hinsichtlich ihrer Vollständigkeit bzw. Beurteilbarkeit auf. Sie kann vom/von der FörderwerberIn ergänzende Informationen anfordern bzw. eigenständig Erhebungen durchführen. Die NAFES-Geschäftsführung prüft die Ansuchen hinsichtlich ihrer Förderwürdigkeit unter Einbeziehung von fachlichen und finanziellen Aspekten und gibt ihre einstimmte Förderempfehlung – entsprechend ihrer Geschäftsordnung - an die Entscheidungsebene weiter.

## **6.3. Entscheidung**

Über die Vergabe von Fördermitteln entscheiden das Land Niederösterreich (d. h. entsprechend der Geschäftsordnung das zuständige Regierungsmitglied bzw. die niederösterreichische Landesregierung) und die Wirtschaftskammer Niederösterreich (Präsidium der Wirtschaftskammer) gemeinsam.

## **6.4. Fördermitteilung**

Über die Entscheidung erhält der/die FörderwerberIn nach Genehmigung durch beide Kooperationspartner eine verbindliche schriftliche Mitteilung.

## **7. Vergabe von Fördermitteln**

Die Höhe der Förderung richtet sich

- nach der Eignung des Vorhabens, die in Pkt. 2 angeführten Ziele zu erreichen,
- nach der Bedeutung des Vorhabens,
- der Finanzkraft des/der Förderwerbers/Förderwerberin,
- der Möglichkeit der teilweisen Eigenfinanzierung sowie nach Maßgabe der jährlich vorhandenen Budgetmittel.
- In die Beurteilung ist auch die Beteiligungsquote der im Stadt- bzw. Ortskern ansässigen Wirtschaft und
- deren Bereitschaft, zur Erreichung eines einheitlichen Auftrittes koordiniert vorzugehen (Öffnungszeiten, Werbung, dgl.), einzubeziehen.

Die Geschäftsführung kann aufgrund der Zahl der Förderansuchen eine jährliche Obergrenze der Förderung pro Gemeinde/Wirtschaftsverein festlegen. Weiters können allgemeine Förderempfehlungen – als Zusatz zu den Richtlinien - formuliert werden, um mögliche Förderziele und Fördermaßnahmen zu konkretisieren. Diese werden auf der NAFES-Homepage zur Verfügung gestellt. Neuen FörderwerberInnen ist bei sonst ähnlichen Voraussetzungen der Vorzug gegenüber FörderwerberInnen zu geben, die bereits Fördermittel seitens der NAFES erhalten haben. Auf Förderungen der NAFES besteht kein Rechtsanspruch.

## **8. Auszahlung von Fördermitteln**

Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt

- aufgrund der Genehmigung durch das Land Niederösterreich und die Wirtschaftskammer Niederösterreich,
- wenn mit der Zusage der Förderung verbundene Auflagen und Bedingungen erfüllt sind (insb. ergänzende Informationen) und

- nach Durchführung der Vorhaben und Nachweis der Kosten (über Vorlage von Originalrechnungen und entsprechenden Zahlungsbelegen). Bei Prüfung der Rechnungen werden die anerkehbaren Originalrechnungen abgestempelt.
- Zwischenabrechnungen sind möglich, die Auszahlung der Fördermittel erfolgt aliquot.

Im Rahmen der Abrechnung ist außerdem ein Projektbericht über die Auswirkungen der durchgeführten Maßnahmen insgesamt und auf die KundInnen sowie die Zielerreichung vorzulegen. Der Bericht hat auch Nachweise zur Durchführung der Maßnahme (z. B. Fotos, Einladungen oder Belegexemplare) bzw. zur öffentlichkeitswirksamen Information über die NAFES-Förderung zu umfassen.

## 9. Meldepflicht

Treten hinsichtlich der Angaben im Fördersuchen für die Vergabe von Mitteln relevante Änderungen ein, sind diese unverzüglich der Geschäftsstelle der NAFES schriftlich zu melden. Die NAFES-Geschäftsführung kann daraufhin die Förderzusage widerrufen oder abändern bzw. die Förderung einstellen oder rückfordern.

## 10. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die Förderung kann eingestellt bzw. rückgefordert werden, wenn

- 10.1.** im Nachhinein Umstände bekannt werden, die zu einer anderen Empfehlung der Geschäftsführung bzw. Entscheidung der Kooperationspartner geführt hätten,
- 10.2.** eine missbräuchliche Verwendung von Fördermitteln vorliegt,
- 10.3.** der/die FörderwerberIn unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,
- 10.4.** die Meldepflicht des Pkt. 10 verletzt wird,
- 10.5.** der/die FörderwerberIn von der NAFES angeforderte Auskünfte nicht erteilt,
- 10.6.** der/die FörderwerberIn seine Aktivitäten einstellt, das Vorhaben nicht innerhalb der in der Förderzusage genannten Frist ausführt bzw. sein Ansuchen widerruft,
- 10.7.** der/die FörderwerberIn die vorgesehene Eigenaufbringungsquote in der Finanzierung nicht erfüllt,
- 10.8.** der/die FörderwerberIn Nachweise über die Verwendung von Fördermitteln nicht vorlegt,
- 10.9.** ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren über das Vermögen des/der Förderwerbers/ Förderwerberin eröffnet wird
- 10.10.** oder einschlägige Bestimmungen des EWR-Vertrages bzw. der EU, über staatliche Beihilfen, Gemeinschaftsinitiativen und Aktionsprogramme nicht eingehalten werden.



## **11. Datenschutz**

### **11.1. Zustimmungserklärung**

Der/die FörderwerberIn hat im Sinne des § 7 Abs. 1 Zi. 2 Datenschutzgesetz (BGBl. I Nr. 165/1999 idgF.) ausdrücklich zuzustimmen, dass alle im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle anfallenden Daten an alle in die Entscheidungsfindung einbezogenen Personen übermittelt werden dürfen. Die Zustimmungserklärung hat sich weiters auf die Übermittlung zu Kontrollzwecken an alle per Gesetz zur Kontrolle der Gebarung des Landes Niederösterreich und der Wirtschaftskammer Niederösterreich verpflichteten Einrichtungen zu erstrecken.

### **11.2. Auskunftseinholung**

Die oben angeführte Zustimmungserklärung hat sich weiters auf von der NAFES selbst eingeholte Daten und Auskünfte zu erstrecken, soweit sie zur Beurteilung der Förderansuchen von Relevanz sind.

### **11.3. Weitergabe von Daten**

Der/die FörderwerberIn hat die NAFES darüber hinaus im Rahmen des Förderansuchens zu ermächtigen, Förderdaten weiterzugeben und zu publizieren, soweit dies zur Darstellung der richtlinienkonformen Abwicklung der Förderaktion in der Öffentlichkeit erforderlich ist und keine besonderen schutzwürdigen Interessen des/der Förderwerbers/Förderwerberin verletzt werden.

## **12. Gerichtsstand**

Der/die FörderwerberIn unterwirft sich in allen Streitigkeiten aus der Gewährung eines Förderzuschusses der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in St. Pölten.

## **13. Auskünfte**

NAFES Geschäftsstelle: Herr Mag. Wolfgang Fuchs, 02742/851-18310  
Anschrift: Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten  
und unter [www.nafes.at](http://www.nafes.at)

---